

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

11.09.2019

### **Motion von Dr. Balz Bürgisser und Yasmine Bourgeois betreffend Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung in einer Regelklasse, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. März 2019 reichten Gemeinderat Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Gemeinderätin Yasmine Bourgeois (FDP) folgende Motion, GR Nr. 2019/91, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, damit Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung, die in einer Regelklasse unterrichtet werden, optimal gefördert und betreut werden.

Begründung:

Seit eineinhalb Jahren erhalten Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS), die kognitiv nicht beeinträchtigt sind und in einer Regelklasse unterrichtet werden, keine Unterstützung mehr vor Ort durch Lehrpersonen der Heilpädagogischen Schule Zürich (HPS). Dies führt zu unhaltbaren Situationen in gewissen Klassen: Die autistischen Kinder erreichen die Lehrziele am Ende des Schuljahres nicht, und die Lehrpersonen sind stark belastet. Darunter leiden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse, die Lernatmosphäre ist beeinträchtigt.

Kinder mit ASS, die kognitiv nicht beeinträchtigt sind, weisen einen unterschiedlichen Unterstützungsbedarf aus. Für die einen genügt das übliche Angebot an Integrierter Förderung (IF), für die andern reichen die einer Klasse zugesprochen IF-Lektionen bei weitem nicht aus: Solche Kinder mit ASS brauchen eine intensive Begleitung im Schulalltag, damit sie im Unterricht mithalten und ihr Potenzial entfalten können.

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Für die betreffenden Klassen sind zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Gemäss Fachleuten müssen das nicht zwingend Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen sein, in gewissen Fällen können auch Klassenassistenten die erforderliche Unterstützung leisten.

Die so eingesetzten Mittel sind gut investiert. Dank einer solchen Förderung in der Volksschule können auch autistische Kinder, die kognitiv nicht beeinträchtigt sind, später erfolgreich eine Berufslehre oder eine Mittelschule absolvieren.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Bei der Autismus-Spektrums-Störung (ASS) handelt es sich um eine Beeinträchtigung mit unterschiedlichen Ausprägungen und Schweregraden. Im schulischen Standortgespräch und mittels standardisiertem Abklärungsverfahren des Schulpsychologischen Dienstes werden für die Bestimmung der Massnahmen nebst der Diagnose auch die Funktionsfähigkeit eines Kindes und die Teilhabe im schulischen Kontext berücksichtigt. Das kann dazu führen, dass bei gleicher Diagnose unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Obwohl es sich bei der ASS um eine Spektrums-Störung handelt, werden die Ausprägungen im schulischen Kontext in der Regel in den zwei Ausprägungsformen «Frühkindlicher Autismus» sowie «Asperger-Syndrom» zusammengefasst. Dabei sind die Grenzen zwischen den beiden Ausprägungsformen fließend.

«Frühkindlicher Autismus»: «Diese Form der tiefgreifenden Entwicklungsstörung ist durch eine abnorme oder beeinträchtigte Entwicklung definiert, die sich vor dem 3. Lebensjahr mani-

festiert. Sie ist ausserdem gekennzeichnet durch ein charakteristisches Muster abnormer Funktionen in den folgenden psychopathologischen Bereichen: in der sozialen Interaktion, der Kommunikation und im eingeschränkten stereotyp repetitiven Verhalten. Neben diesen spezifischen diagnostischen Merkmalen zeigt sich häufig eine Vielzahl unspezifischer Probleme, wie Phobien, Schlaf- und Essstörungen, Wutausbrüche und (autodestruktive) Aggression.» (ICD-10-WHO Version 2019, F84.0; die «Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme» [engl. ICD] ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen)

Die oben erwähnten Entwicklungsstörungen führen in aller Regel zu einer Sonderschulbedürftigkeit. Die Heilpädagogische Schule der Stadt Zürich (HPS) hat einen Versorgungsauftrag für Schülerinnen und Schüler mit der Diagnose «Frühkindlicher Autismus». In der Stadt Zürich gab es im Schuljahr 2017/18 87 Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedürftigkeit infolge der Indikation «Frühkindlicher Autismus». Davon waren 18 Schülerinnen und Schüler in Regelklassen integriert, 16 als Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) und zwei als Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR). Von den restlichen 69 Schülerinnen und Schülern sind 56 Tagessonderschulen und 13 Heimsonderschulen mit Teil- oder Vollinternat zugewiesen. Somit ist für alle Schülerinnen und Schüler mit «Frühkindlichem Autismus» eine angemessene Schulung gewährleistet.

«Asperger-Syndrom»: «Diese Störung [...] ist durch dieselbe Form qualitativer Abweichungen der wechselseitigen sozialen Interaktionen, wie für den Autismus typisch, charakterisiert, zusammen mit einem eingeschränkten, stereotypen, sich wiederholenden Repertoire von Interessen und Aktivitäten. Die Störung unterscheidet sich vom Autismus in erster Linie durch fehlende allgemeine Entwicklungsverzögerung bzw. den fehlenden Entwicklungsrückstand der Sprache und der kognitiven Entwicklung. Die Störung geht häufig mit einer auffallenden Ungeschicklichkeit einher. [...]» (ICD-10-WHO Version 2019, F84.5)

Aufgrund der oben erwähnten fehlenden allgemeinen Entwicklungsverzögerung bzw. des fehlenden Entwicklungsrückstands der Sprache und der kognitiven Entwicklung sind Schülerinnen und Schüler mit «Asperger-Syndrom» in der Regel nicht sonderschulbedürftig. Man spricht deshalb auch von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS und Normalbegabung. Entsprechend hat die HPS für Schülerinnen und Schüler mit «Asperger-Syndrom» keinen Versorgungsauftrag. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit «Asperger-Syndrom» in der Stadt Zürich ist nicht bekannt. Die HPS hat noch nie Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem «Asperger-Syndrom» aufgenommen.

Namentlich zu Beginn der Schulzeit ist die Bestimmung der spezifischen Form der ASS nicht immer einfach, da sich die Merkmale der Beeinträchtigung bei den verschiedenen Ausprägungen der ASS wie oben erwähnt zum Teil nur wenig unterscheiden. In der Vergangenheit hat es sich in seltenen Fällen gezeigt, dass ein Kind mit der Diagnose «Frühkindlicher Autismus» in der Schule dank gezielter Förderung durch die HPS eine positive kognitive Entwicklung gemacht hat und sich somit herausstellte, dass es sich um ein Kind mit «Asperger-Syndrom» handelt. Entsprechend konnten diese Schülerinnen und Schüler aus der Sonderschulbedürftigkeit entlassen werden.

In den vergangenen 15 Jahren konnten vier Schülerinnen und Schüler mit der Diagnose «Frühkindlicher Autismus» im Verlauf der Schulzeit aus der Sonderschulung entlassen werden. Diese vier Kinder wurden von der HPS ohne gesetzlichen Auftrag auf Zusehen hin und nach Möglichkeit weiter begleitet und gefördert. Der Umfang der Anzahl Förderlektionen variierte zwischen 20 Wochenlektionen in der Zeit der Sonderschulbedürftigkeit und zwei Lektionen Beratung nach der Aufhebung der Sonderschulbedürftigkeit. In den Schulen entstand dadurch der Eindruck, die HPS sei auch für Schülerinnen und Schüler mit dem «Asperger-Syndrom» zuständig. In den letzten Jahren wandten sich in der Folge vereinzelt Schulen mit

der Bitte um Unterstützung für Kinder mit «Asperger-Syndrom» an die HPS. Aus den oben dargelegten Gründen und weil ihr die Ressourcen fehlen, lehnte die HPS diese Anfragen ab.

In der Stadt Zürich fehlt bisher ein Angebot für Beratung und Unterstützung (B & U) für Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit ASS und Normalbegabung. Diese Angebotslücke ist erkannt. Die HPS hat den Auftrag, ein entsprechendes Konzept zu erstellen und der Zürcher Schulpflege (ZSP) zur Bewilligung vorzulegen. Das Konzept soll Antworten auf folgende Fragen geben:

- Unterstützung von Schulteams: Was muss die Schule wissen und unternehmen, damit Schülerinnen und Schüler mit «Asperger-Syndrom» erfolgreich integriert werden können?
- Unterstützung in der konkreten Situation: Was müssen die Fachpersonen in der konkreten Situation wissen und können und welche Unterstützung ist nötig?
- Wie können Angebote für Schülerinnen und Schüler mit «Asperger-Syndrom» gestaltet sein, damit sie ihren Alltag besser meistern können?

Geplant ist, dass die ZSP das Konzept 2019 verabschiedet und dieses ab 2020 umgesetzt wird. In der Zwischenzeit bietet die HPS Weiterbildungen für das Schulpersonal an.

Weiter haben die Schulkreise die Möglichkeit, Mittel aus dem Sonderschulbudget in die Regelschule umzulagern, um spezifische Settings zur Unterstützung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern oder für die Schule zusammenzustellen (Ressourcenumlagerung). Diese Settings sollen die Integration fördern sowie die Tragfähigkeit der Regelschule stärken und somit eine Sonderschulung abwenden. Beispielsweise können Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder Klassenassistenzen eingesetzt, Weiterbildungen oder Coachings durchgeführt oder spezielles Unterrichtsmaterial angeschafft werden. Derartige Settings können auch für Schulen oder Schülerinnen und Schüler mit «Asperger-Syndrom» eingerichtet werden. Mindestens in einem Fall wird das bereits von einer Schule gemacht.

Aus Sicht des Stadtrats und der ZSP ist es nicht sinnvoll, weitere Ressourcen explizit für Schülerinnen und Schüler mit der Diagnose «Asperger-Syndrom» zu sprechen. Diese können zweifelsohne eine Herausforderung für eine Schule und/oder eine Klasse darstellen. Dies gilt aber auch für Schülerinnen und Schüler mit anderer Verhaltensauffälligkeit oder Lernbeeinträchtigung, die keine Sonderschulbedürftigkeit haben. Es ist deshalb sinnvoll, im Zusammenhang mit der Ressourcenumlagerung zu prüfen, wie die Mittel für die Schulen mit herausfordernden Schülerinnen und Schülern ohne Sonderschulbedürftigkeit noch sinnvoller und effektiver eingesetzt werden können, und dann zu beurteilen, ob es aufgrund dieser Prüfung weitere Ressourcen für anspruchsvolle Schulsituationen in den Regelschulen braucht.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**